

**Deutsche Flagge:  
Wesentliche neue Inhalte der am 1.8.2013 in Kraft getretenen Verordnungen zum Seearbeitsrecht  
(mit unmittelbarer praktischer Relevanz für Reedereien)**

<b>Schiffbesetzung</b>		
<b>Schiffsbesetzungsverordnung</b>		
<b>Regelung</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Praktische Relevanz</b>
Ab 10 Besatzungsmitgliedern (nach Schiffsbesatzungszeugnis) muss ein Schiffskoch an Bord sein (entspricht 1:1 dem MLC). Als Schiffskoch ist qualifiziert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach deutschem Recht ausgebildeter Koch oder vergleichbarer Ausbildungsberuf oder</li> <li>- Bescheinigung einer IHK über eine gaststättenrechtliche Unterweisung oder</li> <li>- Nachweis eines MLC-Vertragsstaates als Schiffskoch oder</li> <li>- Nachweis eines Nicht-MLC-Vertragsstaates als Schiffskoch.</li> </ul>	§ 7	Nachweis über Qualifikation als Schiffskoch muss an Bord vorliegen (wird kontrolliert).
Auf Schiffen in der internationalen Fahrt mit einer Fahrtdauer von mehr als 3 Tagen und mit 100 Personen oder mehr an Bord, muss ein Schiffsarzt an Bord sein.	§ 6	Neue Regelung entspricht 1:1 dem MLC. Bisher war ein Schiffsarzt bei 75 Personen oder mehr vorgeschrieben
<b>Arbeits- und Ruhezeiten</b>		
<b>See-Arbeitszeitnachweisverordnung</b>		
<b>Regelung</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Praktische Relevanz</b>
Überarbeitete Verordnung entspricht im Wesentlichen der alten Verordnung.	§ 7	Muster der Arbeitszeitnachweise und der Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord ist leicht verändert worden (jetzt Verweise auf MLC und Seearbeitsgesetz)
<b>Offshore-Arbeitszeitverordnung</b>		
<b>Regelung</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Praktische Relevanz</b>
Nur wenig Ergänzungen zum Seearbeitsgesetz durch Verordnung für die Arbeits- und Ruhezeiten von <u>Besatzungsmitgliedern</u> (in Abschnitt 3 = §§ 11-15); alle andere Regelungen der Verordnung beziehen sich auf „Land-Arbeitnehmer“, z. B. Errichter-Personal auf Offshore-Errichterschiffen	§§ 11-15	Erweiterung auf 12-Stunden-Höchst- arbeitszeit durch § 12 bezieht sich nur auf die Regel- Arbeitszeit. Entscheidend für Besatzungsmitglieder sind die §§ 48, 49 des Seearbeitsgesetzes (Mindestruhe-/Höchst- arbeitszeit)

<b>Unterkünfte</b>		
<b>See-Unterkunftsverordnung</b>		
<b>Regelung</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Praktische Relevanz</b>
Die Vorschriften der Verordnung, die Umbauten der Räumlichkeiten des Schiffes erfordern, gelten nur für Schiffe, die ab dem 1.8.2013 auf Kiel gelegt werden.	§ 30 Absatz 1 Nr. 2	Ein Großteil der Verordnung betrifft neue Schiffe (außer „verhaltensbezogene“ Pflichten, die auch für bestehende Schiffe gelten)
Schiffe unter ausländischer Flagge, die vor dem 1.8.2013 gebaut wurden, aber nach dem 1.8. unter die deutsche Flagge einflaggen wollen, müssen die Vorschriften der ILO-Übereinkommen Nr. 92 und 133 entsprechen.	§ 30 Absatz 2 Nr. 1	Umbauten bei Einflaggungen von älteren Schiffen sind nicht notwendig
Grundsätzlich gilt Einzelkammerbelegung, jedoch nicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Auszubildenden, wenn Schlafräum mit eigenem Bad und Toilette ausgestattet ist (2-Mann-Belegung zulässig)</li> <li>- auf Spezialschiffen sowie Schiffen &lt; 3.000 BRZ (2-Mann-Belegung zulässig),</li> <li>- auf Fahrgastschiffen (4-Mann-Belegung zulässig, aber max. 2 Offiziere),</li> <li>- auf Fischereifahrzeugen (4-Mann-Belegung zulässig, aber max. 2 Offiziere)</li> </ul>	§ 15 Absatz 2	Auszubildende können in Doppelkammer untergebracht werden
Behandlungsraum notwendig bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schiffen in der weltweiten Fahrt,</li> <li>- bei Schiffen &gt;15 Personen und mehr als 3 Tage Fahrtdauer,</li> <li>- Fahrgastschiffe in der weltweiten Fahrt + Europäischen Fahrt (eh. Kleine Fahrt),</li> <li>- Fischereifahrzeuge in der Großen Hochseefischerei</li> </ul>	§ 22 Absatz 1	Vorgaben entsprechend weitgehend den bisherigen Vorgaben der Krankenfürsorgeverordnung.
<b>Medizinische Betreuung</b>		
<b>Verordnung über die Geschäftsordnung des Ausschusses für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt</b>		
<b>Regelung</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Praktische Relevanz</b>
Medizinische Ausstattung an Bord (Medikamente, Medizinprodukte, Hilfsmittel) wird durch „Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt“ festgelegt, nicht mehr durch Verordnung	§§ 1, 2	Notwendige medizinische Ausstattung für wird von BG Verkehr veröffentlicht
<b>Flaggenstaatkontrolle</b>		
<b>Seearbeitsüberprüfungs-Verordnung</b>		
<b>Regelung</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Praktische Relevanz</b>
Der Eigentümer hat eindeutig festzulegen, wer der Reeder im Sinne des Seearbeitsgesetzes ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entweder der Eigentümer selbst (dann Übermittlung eines Auszuges aus dem Seeschiffsregister an die BG Verkehr) oder</li> </ul>	§ 3	Reedereien sollten darauf achten, dass Verantwortlicher nach ISM-Code (DOC-Holder) mit Reeder nach Seearbeitszeugnis identisch ist.

b) der Betreiber des Schiffes (dann Übermittlung der Verantwortlichkeitserklärung an die BG Verkehr). BG Verkehr kann bei Zweifeln Einsicht in Vertrag zwischen Eigentümer und Schiffsbetreiber nehmen.		
Zwischen- und Erneuerungsüberprüfungen für Seearbeitszeugnisse: MLC-Regelung wird 1:1 in deutsches Recht übernommen	§ 5	Fristen wie bei den Schiffssicherheits-Zeugnissen
Vorläufige Seearbeitszeugnisse: MLC-Regelung wird 1:1 in deutsches Recht übernommen	§ 6	Vorläufiges Zeugnis für ein Schiff darf nur einmal ausgestellt werden.
BG Verkehr wird Muster des Seearbeitszeugnisses, der DMLC und anderer Dokumente veröffentlichen	§ 8	Anerkannte Organisationen (Klassen) dürfen eigene Muster verwenden